

ZUR SCHWEIGE PFLICHT

EINE JURISTISCHE EINSCHÄTZUNG
VON PROF. DR. CHRISTOF STOCK

Städteregion Aachen,
Kinder- und jugendärztlicher Dienst, Prävention, Sozialpsychiatrischer Dienst
Kurzvortrag am 05.10.2016

PROF. DR. CHRISTOF STOCK

seit 1989
Rechtsanwalt

seit 2006 Fachanwalt
für Medizinrecht

seit 2009 Professor
an der
Katholischen
Hochschule NRW
Abt. Aachen



ZUR PERSON

www.RdGS.de

FRAGEN AN DEN REFERENTEN

Ziel: Sensibilisierung für den Vertrauensschutz der Bürger

Nicht: Lösung aller Fragen!

Fragen

- Zum Sozialdatenschutz
 - Gleiches Formular bei der Kindergarten- und der Einschulungsuntersuchung?
 - Daten per Email / WhatsApp o.ä.?
 - Datenübernahme von den Frühen Hilfen zu Betreuung im Kindergartenalter?
- Zum behördeninternen Verhalten:
 - Teamgespräch mit Klarnamen?
- Zum Verhalten gegenüber „Kooperationspartnern“
 - Anruf beim Kinderarzt, um die Daten der Eltern zu erfahren? Um zu wissen, ob das Kind bei der U 5 war?
 - Anruf des Kinderarztes, ob das Kind bei den Frühen Hilfen angebunden ist?
 - Anforderung eines Attestes beim Kinderarzt – oder nur bei den Eltern?
- Zum Verhalten gegenüber Erziehungsberechtigten:
 - Zusendung von Gutachten im AOSF-Verfahren unmittelbar an die Eltern?

SCHWEIGEPFLICHT

„Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit ist die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Klient.

Muss der Klient damit rechnen, dass seine während der Beratung gemachten Äußerungen und die dabei mitgeteilten Tatsachen aus seinem persönlichen Geheimnisbereich Dritten zugänglich gemacht werden, so wird er gar nicht erst bereit sein, von der Möglichkeit, sich beraten zu lassen, Gebrauch zu machen.“

Bundesverfassungsgericht

DIMENSIONEN DES VERTRAUENSSCHUTZES

1. Sozialdatenschutz

Welche personenbezogenen Daten dürfen gespeichert, genutzt, weitergegeben werden?

2. Schweigepflicht

Dürfen anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden?

3. Anzeigepflicht

Müssen Staatsanwaltschaft / Polizei / Jugendamt eingeschaltet werden?

4. Zeugnisverweigerungsrecht

in gerichtlichen Verfahren

RECHTSEBENEN DES VERTRAUENSSCHUTZES

1. Sozialdatenschutz

- BDSG, LDG, §§ 67 ff. SGB X, §§ 61-68 SGB VIII
- Verlängerter Geheimnisschutz: Informationen, die von einem Berufsrollenträger übermittelt wurden, der der strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht unterliegt (medizinische Diagnosen, persönliche oder pädagogische Probleme) darf ein Leistungsträger bzw. Leistungserbringer nicht weitergeben, es sei denn er selbst ist dazu befugt.

2. Schweigepflicht

- § 203 StGB: strafrechtlich sanktionierte Schweigepflichtverletzung
- (arbeits-)vertraglich vereinbarte Schweigepflicht

3. Anzeigepflicht

Nichtanzeige geplanter Verbrechen, § 138 StGB

4. Zeugnisverweigerungsrecht

- Im Strafverfahren (§§ 53 f. StPO) strenger als sonst (§ 383 ZPO)
- Aussagegenehmigung des Dienstherrn

FALL 1: TEAMGESPRÄCH FRÜHE HILFEN

Im Team Frühe Hilfen finden regelmäßige Fallbesprechungen statt.

Daran beteiligt sind alle Teammitglieder – also auch solche, die mit der konkreten Einzelfallsituation vor Ort nicht in Berührung kommen.

Die Vertretungen der Kolleginnen im Urlaubs- und Krankheitsfall sind so geregelt, dass sich die Kolleginnen untereinander abstimmen. Dabei haben sich feste Kooperationen / Vertretungen entwickelt.

Gleichwohl ist es in dem internen Teamgespräch üblich, die Klarnamen, Geburtsdaten und Adressen zu verwenden. ...

Ist das zulässig?

FALL 2: SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

Bei einem längeren Klinikaufenthalt konnte die 18-jährige Klientin ihrer Alkoholsucht recht erfolgreich entgegenwirken. In der Psychotherapie hatte sich herausgestellt, dass eine Ursache für die Erkrankung ein Missbrauch in der Kindheit ist. Sie als Mitarbeiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes erfahren davon und haben für den Zeitraum nach der Entlassung eine Wohngruppe für die junge Frau gefunden.

Diese Wohngruppe wurde von einem freien Träger der Jugendhilfe eingerichtet, der sich vertraglich zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet hat. Die Mitglieder der Wohngruppe werden von einer Sozialarbeiterin betreut, die mit den früher alkoholabhängigen Frauen vor allem feste Alltagsstrukturen erarbeitet; darüber hinaus können sie familientherapeutische, erlebnispädagogische o.ä. Angebote wahrnehmen. Vor ihrer Entlassung verlangt die Klientin, dass dort niemand, auch nicht die Sozialarbeiterin, von ihrer früheren Alkoholsucht erfährt; schon gar nicht von dem Kindesmissbrauch.

DIE STRAFBARE VERLETZUNG DER SCHWEIGEPFLICHT

§ 203 Abs. 1 StGB: Strafbar macht sich, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als

1. Arzt oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufes, Rechtsanwalt, Seelsorger,
2. Berufspsychologe mit staatl. Anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater ...in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen
anvertraut worden ist.

Abs. 2: Dies gilt auch für

1. Amtsträger
2. Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.

Abs. 3 S. 2: Dies gilt auch für Ausbildungskandidaten.

DIE STRAFBARE VERLETZUNG DER SCHWEIGEPFLICHT

Fremdes Geheimnis: Tatsache über einen anderen, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Geheimnisträger ein sachlich begründetes Interesse hat.

Anvertraut: in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise unter Umständen mitgeteilt, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt. Jedenfalls, wenn die Information auf eine persönliche Hilfe des Geheimnisträgers gerichtet ist, für die absolute Verschwiegenheit methodische Voraussetzung für die Arbeit ist. ROLLENCLEARING: Beraterfunktion? Wächteramt? IM ZWEIFEL: anvertraut!

Offenbaren: Mitteilung des Geheimnisses an jede andere Person: Ehepartner des Berufsrollenträgers, KOLLEGEN, auch wenn sie selbst der Schweigepflicht unterliegen, SUPERVISIONSGRUPPE. Kein Offenbaren, wenn der Betroffene von der Mitteilung des Geheimnisses an andere Personen ausgehen muss (z.B. therapeutisches Setting auf der Station eines Krankenhauses).

Unbefugt?

DIE STRAFBARE VERLETZUNG DER SCHWEIGEPFLICHT

Unbefugtes Offenbaren

- Einwilligung des Betroffenen
 - Grundsätzlich: die Person selbst muss einwilligen
 - Offenbaren gegenüber Eltern: § 8 Abs. 3 SGB VIII: ABWÄGUNG!
 - Nicht: gerichtlich bestellte Betreuer
 - Nicht: Erziehungsberechtigte, diese müssen aber beide zusätzlich zum Betroffenen einwilligen
 - Ausnahme: Einwilligungsunfähige (Kinder unter 7 J.; Geschäftsunfähige)
- Gesetzliche Meldepflicht gegenüber der Polizei (Nichtanzeige geplanter Verbrechen)
- Gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt (§ 8a Abs. 4 S. 2)
- Gesetzliche Befugnis: § 4 KKG bei Kindeswohlgefährdung
- Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB: gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr nicht anders abwendbar, ABWÄGUNG DER RECHTSGÜTER:

Schweigen gegenüber Eltern?

Grundsatz: Die Personensorge umfasst die Gesundheitsfürsorge

Frage: Kann sich eine Psychotherapeutin auf die Schweigepflicht gegenüber dem einen Sorgeberechtigten berufen, wenn nur der andere Sorgeberechtigte ihn beauftragt hat?

Sonderfall: § 8 Abs. 3 SGB VIII

Schweigen des Beraters / Therapeuten gegenüber den Eltern bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen, wenn der Bruch der Schweigepflicht das Kind oder die Zusammenarbeit mit dem Kind gefährden würde.

Schweigen – eine Last?

- Misshandlungen in der Familie
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Jegliche Straftat
- Anzeigepflicht bei begangenenem oder geplantem Kindesmissbrauch?

Schweigen strafbar?

Nichtanzeige geplanter Straftaten

Strafbar macht sich, wer von einem geplanten **Verbrechen** Mord, Totschlag, Straftat gegen die persönliche Freiheit (Kindesentführung) zu einem Zeitpunkt erfährt, in der die Tat abgewendet werden kann und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Schweigen strafbar?

Nichtanzeige geplanter Straftaten

- Nur geplante Straftaten
- Nur bestimmte Verbrechen
- Kenntnis - das ist mehr als ein vager Verdacht

- Nicht erfasst: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Nicht erfasst: abgeschlossene Taten
- Nicht bestraft wird, wer die Tat anders als durch Anzeige abzuwenden versucht.

Befugnisnorm zum Bruch der Schweigepflicht: § 4 KKG

(1) Werden (Berufsrollenträgern)

1. in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Anspruch auf Kinderschutzfachkraft; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

LÖSUNGEN

Fall 1:

Es liegt ein Verstoß gegen § 203 StGB vor. Eine Befugnis, über fremde Geheimnisse unter Verwendung von Klarnamen zu sprechen, besteht nicht.

Fall 2:

1. Die Klientin ist darüber aufzuklären, dass eine Vermittlung in eine Wohngruppe für (früher) alkoholabhängige junge Frauen nur möglich ist, wenn sie die Kollegin des sozialpsychiatrischen Dienstes insoweit von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit. Dabei geht es primär um die Tatsache der früheren Alkoholabhängigkeit. Dazu gehört unweigerlich aber auch die Frage, wie die Klientin mit ihrem Problem umgegangen ist bzw. jetzt umgeht, denn ohne eine Einschätzung durch die Mitarbeiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes dürfte der Platz ebenfalls nicht zu haben sein. Diese Kollegin muss sich also insoweit umfassend von der Schweigepflicht entbinden lassen.
2. Der sexuelle Missbrauch in der Kindheit betrifft ein anderes Geheimnis der Klientin. Darüber kann Stillschweigen vereinbart werden, weil es für die Aufnahme in der WG nicht zwingend preisgegeben werden muss. Offenbart die Mitarbeiterin des SPZ dieses ohne Einwilligung, macht sie sich strafbar.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

RdGS

Recht der Gesundheits- und
Sozialberufe